

Satzung des Verbandes Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.

**Satzung in der Fassung des Beschlusses des Verbandstages
vom 06.05.2015, eingetragen in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Erfurt unter VR 160078 am 11.06.2015 sowie des Beschlusses des Verbandsta-
ges vom 19.10.2017, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter VR
160078 am 03.01.2018 und der Beschlussvorlage des Verbandstages am 21.10.2021, eingetra-
gen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter VR 160078 am 29.12.2021**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1)

Der Verband führt den Namen „Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.“
(vtw).

(2)

Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und
ist registriert im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Nummer VR 160078.

(3)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 2 Mitgliedschaft, Beteiligungen und Kooperation

(1)

Der Verband ist Mitglied des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienun-
ternehmen e.V. (GdW).

(2)

Er kann sich zur Förderung der Interessen seiner Mitglieder an anderen wohnungswirtschaft-
lichen Vereinen, Verbänden, genossenschaftlichen Treuhandstellen und sonstigen Institutio-
nen, die wohnungswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten und erbringen, beteiligen und Ko-
operationen eingehen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1)

Der Zweck des Verbandes ist:

- a) die umfassende Förderung der Interessen und Beratung seiner Mitglieder und
- b) die Durchführung von Prüfungen bei den ihm angehörenden Genossenschaften und deren Tochterunternehmen.

(2)

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(3)

Der Verband ist gesetzlicher Prüfungsverband i. S. des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und führt die Pflichtprüfung gemäß § 53 ff. Genossenschaftsgesetz (GenG) bei seinen Mitgliedsgenossenschaften durch.

Der Wirkungskreis des Verbandes umfasst grundsätzlich das Gebiet des Freistaates Thüringen.

Bei Mitgliedsunternehmen anderer Rechtsformen im Sinne von § 4 (1) b) kann er die Prüfung nach den jeweils für das Mitglied geltenden Prüfungsvorschriften vornehmen. Der Verband kann Prüfungen nach § 55 Abs. 3 GenG und Sonderprüfungen durchführen.

(4)

Zu den Aufgaben des Verbandes als Vertreter der Interessen seiner Mitglieder gehören insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Politik und der Wirtschaft,
- b) die Förderung des Genossenschaftswesens und Stellungnahmen zu genossenschaftspolitischen Fragen,
- c) die Unterhaltung und Förderung von Geschäftsbeziehungen zwischen und mit den Verbandsmitgliedern,
- d) die nichtkommerzielle Beratung und ständige Information der Mitglieder zu wohnungswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen, rechtlichen, steuerlichen und sozialen Fragen, zur Öffentlichkeitsarbeit, zum Marketing, zur Digitalisierung und Organisation sowie zur Erschließung neuer Geschäftsfelder,
- e) die Förderung rationeller Organisationsstrukturen, Betriebswirtschaft und Statistik sowie die Vermittlung von Erfahrungen durch Betriebsvergleiche der Mitglieder,
- f) die Unterstützung und Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, die sich der Aus- und Fortbildung auf den Gebieten der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft widmen,

- g) die Durchführung eigener Erhebungen und Analysetätigkeit,
- h) Initiativen und Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen und -änderungen,
- i) andere Aufgaben, die
 - zur Erfüllung des Verbandszweckes anfallen,
 - der Verband für andere Einrichtungen durchführt,
 - dem Verband durch Beschluss des Verbandstages übertragen werden.
- j) Der Verband kann sich Gutachter und Sachverständiger bedienen.

Soweit gemäß § 3 Abs. 4 d) erbrachte Dienstleistungen nach der Thematik und dem erforderlichen Aufwand nicht mehr den Charakter einer allgemeinen Beratung oder Information erfüllen, kann dafür eine Vergütung vereinbart werden.

(5)

Zu den Aufgaben des Verbandes als Prüfungsorgan gehören insbesondere:

- die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Vermögenslage und der Jahresabschlüsse (unter Beachtung des § 53 Abs. 2 und § 53a GenG),
- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Kontrolle und Einhaltung der rechtlichen Vorschriften.

(6)

Die im Verband tätigen Wirtschaftsprüfer haben ihre Prüfungstätigkeit unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Weisungen dürfen ihnen hinsichtlich der Prüfungstätigkeit von Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, nicht erteilt werden.

(7)

Als Prüfer sollen nur Personen beschäftigt werden, die den Abschluss eines wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können.

Der Verband kann sich in Ausnahmefällen bei der Durchführung von Prüfungen gemäß § 55 Abs. 3 GenG Dritter bedienen.

(8)

Der Vorstand und die Mitarbeiter erhalten eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit zuzüglich Auslagenersatz.

(9)

Der Verband und seine Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes, eine vom Verband beschäftigte Person oder ein seitens des Verbandes beauftragter Dritter, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, sind von der Prüfung ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, die bei verständiger Würdigung geeignet erscheinen, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen (§ 55 Abs. 2 GenG, Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 EGHGB, § 319 Abs. 2 und 3 HGB). Die Mitglieder der Verbandsorgane, ausgenommen der Prüfungsdirektor, dürfen weder Einfluss auf Prüfung und Berichterstattung nehmen noch Prüfungsberichte einsehen.

(10)

Der Verband ist verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle nach Maßgabe des GenG zu unterziehen.

(11)

Der Geschäftsbetrieb des Verbandes dient nicht eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein:

- a) eingetragene Wohnungsgenossenschaften und Wohnungsunternehmen anderer Rechtsformen sowie Gemeinden mit eigenem Wohnungsbestand, die jeweils dem Genossenschaftswesen dienen,
- b) ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform solche Unternehmen oder andere Vereinigungen,
 - die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Wohnungsgenossenschaften befinden oder
 - die dem Genossenschaftswesen dienen.

Die Stimmenmehrheit der Genossenschaften muss gewährleistet sein.

Ob die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige oberste Landesbehörde. Sie kann Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2)

Darüber hinaus besteht für Institutionen sowie natürliche und juristische Personen, die die Bedingungen des § 4 (1) der Satzung nicht erfüllen, insbesondere über keinen eigenen Wohnungsbestand verfügen und auch keine Wohnungen verwalten, jedoch die Voraussetzung des § 63 b (2) GenG erfüllen, die Möglichkeit der außerordentlichen Mitgliedschaft.

(3)

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Bewerber ist die Möglichkeit einzuräumen, die Satzung zur Kenntnis zu nehmen. Über die Aufnahme beschließt der Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

(4)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung des Mitgliedes im jeweiligen gerichtlichen Register.

(5)

Der Austritt findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Er muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Maßgeblich für den Beginn der Austrittsfrist ist der Zugang des Austrittsschreibens beim Verband.

(6)

Das Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung die satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt,
- b) es durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes oder das seiner Mitglieder schädigt,
- c) es sonstige Verbandsinteressen in grober Weise schädigt,
- d) über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
- e) es keinen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat oder unterhält,
- f) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft wegfallen.

(7)

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8)

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen, über die der Verbandsrat mit der Mehrheit der Stimmen entscheidet.

(9)

Ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ausschließungsbeschlusses hat das Mitglied kein Recht auf Teilnahme am Verbandstag und an sonstigen Veranstaltungen des Verbandes.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so hat es die bis zum Tag des Ausscheidens die sich aus der Satzung und sonstigen Vereinbarungen mit dem Verband ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(10)

Dem ausgeschiedenen Mitglied stehen keine Ansprüche am Vermögen oder an den Rücklagen des Verbandes zu.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die ordentlichen Mitglieder nehmen ihre Rechte in den Angelegenheiten des Verbandes durch Beschlussfassung innerhalb des Verbandstages wahr. Sie wählen aus ihrer Mitte den Verbandsrat.

(2)

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht am Verbandstag teilzunehmen. Sie besitzen ein Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht innerhalb des Verbandstages und sind nicht wählbar. Sie können sich mit anderen Verbandsmitgliedern in einer Arbeitsgemeinschaft organisieren und an den Veranstaltungen und Schulungen des Verbandes teilnehmen.

(3)

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) am Verbandstag teilzunehmen und Anträge entsprechend der Tagesordnung nach Maßgabe des § 7 der Satzung zu stellen,
- b) im Verbandsrat und anderen Gremien auf Grundlage der Satzung mitzuwirken,
- c) die Betreuung und Beratung durch den Verband in Anspruch zu nehmen,
- d) wirksame Unterstützung des Verbandes bei der Wahrnehmung eigener Interessen zu fordern,
- e) sich der Einrichtungen des Verbandes zu bedienen und an den Veranstaltungen und Schulungen des Verbandes teilzunehmen,
- f) Vorschläge zur Realisierung und Veränderung der Gesamtaufgaben des Verbandes zu unterbreiten und in dazu gebildeten Kommissionen mitzuwirken.

(4)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten und die von den Organen gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b) soweit zutreffend, sich den gesetzlichen Prüfungen zu unterziehen, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten, den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden,
- c) dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, u.a. den Verband unverzüglich über Veränderungen in der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe und Aufsichtsgremien in Kenntnis zu setzen,
- d) soweit zutreffend, den Zahlungsverpflichtungen nach § 61 GenG nachzukommen, insbesondere Prüfungsgebühren nach einer Gebührenordnung zu entrichten,

- e) den Verbandsbeitrag nach der jeweils geltenden Beitragsordnung ordnungsgemäß zu entrichten sowie Kosten für von ihm in Anspruch genommene Beratungen und Gutachten nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu erstatten,
- f) die an den GdW zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Organe des GdW zu zahlen,
- g) die Verbandsaufgaben nach besten Kräften zu unterstützen bzw. zu fördern.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag,
- der Verbandsrat,
- der Vorstand.

§ 7 Verbandstag

(1)

- a) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das höchste Organ des Verbandes.
- b) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, stimmberechtigte Vertreter zum Verbandstag zu entsenden. Es kann andere Mitglieder vertreten. Die stimmberechtigten Vertreter jedes Mitglieds haben sich durch ein vom Verband festgelegtes Verfahren zu legitimieren.

(2)

Der ordentliche Verbandstag ist jährlich einmal einzuberufen.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem/der Vorsitzenden des Verbandsrates oder bei dem Vorstand in Textform fordert,
- b) Vorstandsmitglieder durch den Verbandsrat ihres Amtes vorläufig enthoben worden sind zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf der Bestellung und fristlosen Kündigung des Dienstvertrages aus wichtigem Grund,
- c) der Verbandsrat oder der Vorstand die Einberufung beschließt,

- d) es im Verbandsinteresse erforderlich ist.

Wird die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages durch die ordentlichen Mitglieder gefordert, sind Anträge gemäß § 7 (3) d) dem Vorstand zuzuleiten.

(2a)

Der Verbandstag findet in der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Mitglieder an einem physischen Versammlungsort (**Präsenzverbandstag**) statt. Der Verbandstag kann ausnahmsweise, insbesondere wenn ein Präsenzverbandstag nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen abgehalten werden kann, in den unter § 7 (2b) – (2c) beschriebenen Formen stattfinden. Hierzu bedarf es entgegen § 32 BGB nicht der Zustimmung aller Mitglieder. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Beschluss des Verbandsrates und des Vorstandes (§ 10 Abs.1 p)).

(2b)

Der Verbandstag kann ohne physischen Versammlungsort an einem Tag digital durchgeführt werden (digitaler Verbandstag).

- a) In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder sowohl mit den Organen als auch untereinander sicherzustellen.
- b) Den Mitgliedern sind zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zu einer uneingeschränkten Teilnahme an der digitalen Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.
- c) Die Ausübung von Stimmvollmachten ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag des Verbandstages in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(2c)

Der Verbandstag kann über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere (mindestens jedoch vier) Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort im Rahmen eines digitalen und/ oder schriftlichen Verfahrens, durchgeführt werden (Verbandstag im schriftlichen und/ oder digitalen Verfahren).

- a) In diesem Fall wird der Verbandstag über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen (mindestens jedoch vier Wochen), umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander wird in der Erörterungsphase ermöglicht, welche der Abstimmungsphase vorgelagert ist.
- b) Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall den Verbandstag dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tages des Verbandstages auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses des Verbandstages auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

- c) Wird ein Verbandstag im schriftlichen und/ oder digitalen Verfahren durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme am Verbandstag benötigt werden. Dazu gehören Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

(3)

- a) Der Verbandstag wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden des Verbandsrates einberufen. Das Recht des Vorstandes auf Einberufung des Verbandstages wird dadurch nicht berührt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Verbandsmitglieder.
- b) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem des Verbandstages müssen mindestens vier Wochen liegen. Der Tag der Absendung und der Tag des Verbandstages werden dabei nicht mitgerechnet.
- c) Der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen, bei Wahlen sind die Kandidatenvorschläge beizufügen.
- d) Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei demjenigen eingehen, der den Verbandstag einberufen hat.
- e) Veränderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind allen Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Verbandstag mitzuteilen.
- f) Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4)

- a) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der/die Verbandsratsvorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter(in). Bei Verhinderung dieser Personen übernimmt ein anderes Verbandsratsmitglied die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung hat darüber abzustimmen. Erfolgt die Einberufung durch den Vorstand, leitet der Vorstand den Verbandstag. Das Recht der ordentlichen Mitglieder, einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte zu bestimmen, bleibt davon unberührt.
- b) Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Leiter(in) der Versammlung und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- c) Nach Gesetz oder dieser Satzung nicht berechtigten Personen kann der Verbandstag mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Geschäftsordnung die Teilnahme am Verbandstag gestatten und ihnen ein Rederecht einräumen. Sie haben kein Stimmrecht.

(5)

- a) Mitgliederstimmrechte werden nach dem für das Vorjahr errechneten Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung des vtw bemessen. Für ordentliche Mitglieder, die im Verlauf des Vorjahres die Mitgliedschaft erworben haben oder neue ordentliche Mitglieder, die im Verlauf des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet, die Mitgliedschaft erworben haben, werden die Mitgliederstimmen nach dem für das laufende Jahr errechneten Beitrag bemessen.

- b) Hierbei erhalten Verbandsmitglieder mit einem Beitragsaufkommen:
 - bis 1.000 Euro eine Stimme und
 - pro weitere angefangene 1.000 Euro jeweils eine Stimme hinzu.
 Ergibt die Feststellung der auf die nicht genossenschaftlich tätigen Mitglieder entfallenden Stimmen einen höheren Anteil als die Stimmen der genossenschaftlich wirkenden Mitglieder, hat der Verbandstag die obigen Modalitäten des Stimmrechts so abzuändern, dass die Stimmen, die auf die Genossenschaften entfallen, überwiegen.
- c) Der Vorstand stellt vor jedem Verbandstag die auf jedes Wohnungsunternehmen entfallende Stimmenzahl fest und übermittelt die entsprechenden Stimmkarten.
- d) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange es sich mit dem Beitrag für das Vorjahr und davor liegende Zeiträume zum Zeitpunkt der Einberufung des Verbandstages im Rückstand befindet.

(6)

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der ordentlichen Mitglieder vertreten sind.

Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, wird der Verbandstag abgebrochen und innerhalb einer Frist von vier Wochen zu einem neuen Termin an einem neu zu bestimmenden Ort einberufen. Unabhängig von der Anzahl der dann anwesenden Stimmen ist der Verbandstag beschlussfähig.

(7)

- a) Abstimmungen erfolgen i.d.R. offen durch Erheben der Stimmkarte, im Falle des § 7 (2b) durch elektronische und im Fall des § 7 (2c) durch schriftliche oder elektronische Abstimmung. Beschlüsse des Verbandstages können nur über Gegenstände der Tagesordnung, über Empfehlungen an den Vorstand oder den Verbandsrat sowie sonstige in der Satzung vorgesehene Regelungsgegenstände gefasst werden.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, es sei denn die Satzung sieht andere Mehrheitsverhältnisse vor.
- c) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Entscheidend ist allein das Verhältnis der Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8)

- a) Satzungsänderungen und Beschlüsse zum Widerruf der Bestellung des Vorstandes, der fristlosen Kündigung des Dienstvertrages des Vorstandes aus wichtigem Grund oder der Abberufung eines Mitglieds des Verbandsrates bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Anträge zu einer Änderung oder Ergänzung der Satzung sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei demjenigen einzureichen, der den Verbandstag einberufen hat. Davon nicht betroffen ist das Recht jedes ordentlichen Mitgliedes, zu vorgesehenen Änderungen der Satzung Stellung zu nehmen und Vorschläge zu

unterbreiten. Zur Vorbereitung von Satzungsänderungen kann eine Satzungskommission aus Vertretern der Mitglieder gebildet werden. Über die Bildung und Zusammensetzung entscheiden Vorstand und Verbandsrat nach gemeinsamer Beratung.

- c) Ein Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes bedarf der Anwesenheit von mindestens Dreiviertel der ordentlichen Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die erforderliche Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht anwesend, so ist frühestens nach zwei oder spätestens nach vier Wochen unter Wahrung einer Einberufungsfrist von einer Woche eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

- d) Die Wahlen sind in der Regel geheim. Eine offene Abstimmung kann dem Verbandstag vorgeschlagen werden und ist dann durchzuführen, wenn mindestens Zweidrittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder für dieses Wahlverfahren stimmen. Für beide Wahlarten genügt die relative Mehrheit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9)

Beschlüsse des Verbandstages und Wahlen können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt ab dem Tag des Verbandstages, an dem die Wahl bzw. Beschlussfassung stattgefunden hat.

§ 8

Beschluss- und Beratungsgegenstände des Verbandstages

(1)

Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen:

- die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung von Jahresüberschüssen oder die Deckung von Fehlbeträgen,
- die Entlastung des Verbandsrates sowie die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Verbandsrates,
- die Änderungen der Satzung,
- die Wahlordnungen,
- die Auflösung des Verbandes, die Wahl der Liquidatoren und Verwendung des Restvermögens,
- die Verschmelzung mit einem anderen Verband,
- die Beratung und Entscheidung über Anträge, Entschließungen und Empfehlungen,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Umlagen,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verbandsrates sowie ihre Vergütung,
- der Widerruf der Bestellung eines Vorstandes und die fristlose Kündigung des Dienstvertrages aus wichtigem Grund,
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates wegen Verletzung ihrer Obliegenheitspflichten,

- die Führung von Prozessen gegen sich im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstände und Mitglieder des Verbandrates,
- die Durchführung von Sonderprüfungen,
- die Wahl und vorzeitige Abberufung der Delegierten zum GdW-Verbandstag,
- die Wahl der Wahlkommission.

(2)

Der Verbandstag berät über:

- die Stellungnahme zu wesentlichen Fragen der Verbandspolitik, zu Strategie- und Grundsatzfragen
- der Verbandsorganisation sowie zu grundsätzlichen Problemen der Wohnungswirtschaft,
- die Tätigkeitsberichte des Verbandrates und des Vorstandes.

(3)

Der Verbandstag darf keinen Einfluss auf die Durchführung und Berichterstattung von Prüfungen i.S.v. § 3 (1) b) i.V.m. § 3 (3) nehmen.

§ 9 Verbandsrat

(1)

Der Verbandsrat ist Kontroll- und Beratungsorgan für die Verbandsarbeit und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig. Er berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und verlangt von ihm Rechenschaft über die Ergebnisse der Verbandsarbeit. Er ist verantwortlich für die Behandlung und Beschlussfassung zu Grundsatzproblemen der Verbandsarbeit zwischen den Verbandstagen. Er ist zuständig für die Bestellung der Vorstände, deren Anstellungsverträge und die damit verbundenen Vergütungsregelungen. Der Verbandsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Er hat die Regelungen und Grundsätze zur Unabhängigkeit der Tätigkeit im Prüfungsbereich zu beachten und zu wahren. Der Verbandsrat und seine einzelnen Mitglieder dürfen keinen Einfluss auf die Prüfungen und die Berichterstattung nehmen. Sie dürfen keine Prüfungsberichte einsehen.

Dem Verbandsrat dürfen keine Angestellten des Verbandes angehören.

(2)

- a) Der Verbandsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Der Verbandsrat setzt sich zumindest zur Hälfte aus Vertretern von Genossenschaften und bis zur Hälfte aus Vertretern anderer Rechtsformen zusammen. Dies gilt auch für den Fall einer Veränderung seiner Zusammensetzung aufgrund des Ausscheidens von Verbandsratsmitgliedern.
- b) Es werden sechs Ersatzmitglieder für den Verbandsrat gewählt, wobei mindestens drei aus dem Kreis der Vertreter der Genossenschaften zu wählen sind. Unter Berücksichtigung der Rechtsformregelung in § 9 (7) b) rücken die Ersatzmitglieder als Mitglieder des Verbandrates in der Reihenfolge der erreichten Anzahl der Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet darüber das Los.

- c) Die Mitglieder des Verbandsrates und die Ersatzmitglieder müssen dem geschäftsführenden Organ (Organstellung als Vorstand oder Geschäftsführer) eines Mitgliedes angehören. Wird ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen oder kündigt es seine Mitgliedschaft, endet ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss oder der Wirksamkeit der Kündigung das Amt als Mitglied des Verbandsrates.
- d) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Verbandstag gewählt.
- e) Der Wahl steht eine Wahlkommission vor, die die Kandidatenvorschläge zusammenfasst und die Wahlhandlung auf dem Verbandstag leitet. Die Wahlkommission wird auf dem Verbandstag gewählt, welcher dem Verbandstag zur Wahl des Verbandsrates vorausgeht. Die Wahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Jedes Mitglied kann für die Wahlkommission kandidieren, wenn es nicht bereits Mitglied des Verbandsrates ist. Die Mitgliedschaft in der Wahlkommission endet mit Ablauf der Frist zur Anfechtung des Wahlergebnisses oder mit der Einreichung einer Kandidatur zum Verbandsrat.

Die Wahlkommission legt die Kandidatenvorschläge demjenigen vor, der den Verbandstag einberufen hat.
- f) Die Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl; sie wird spätestens von dem Verbandstag, welcher dem Verbandstag zur Wahl des Verbandsrates vorausgeht, beschlossen.

(3)

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen, jedoch höchstens drei. Davon darf jedoch aus jedem Mitgliedsunternehmen nur ein Kandidat benannt werden.

Wahlen zum Verbandsrat erfolgen aufgrund von Einzelschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.

Die Vorschläge müssen schriftlich und zwei Monate vor dem Verbandstag an die/den Vorsitzende/n der Wahlkommission eingereicht werden, welche/r die Wahlliste unverzüglich demjenigen vorlegt, der den Verbandstag einberufen hat. Diese/r hat sie spätestens mit der Einladung gem. § 7 (3) der Satzung an die ordentlichen Mitglieder weiterzuleiten.

(4)

Zur Vorbereitung der Wahl können Regionalkonferenzen durchgeführt werden, auf denen sich die Kandidaten vorstellen. Die Regionalkonferenzen werden von der Wahlkommission in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen.

(5)

Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen) sowie einen Schriftführer. Der/die Vorsitzende oder zumindest ein/e Stellvertreter/in muss aus dem genossenschaftlichen Bereich kommen.

Der/die Vorsitzende des Verbandsrates koordiniert die Arbeit des Verbandsrates. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in(en) des Verbandsrates bilden ein Präsidium. Das Präsidium organisiert die Arbeit zwischen den Beratungen des Verbandsrates. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandsrates.

(6)

Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte einen Finanz- und Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern.

Der Verbandsrat kann aus seiner Mitte weitere ständige oder zeitweilige Kommissionen bilden, die zur Vorbereitung der Beschlussfassungen des Verbandsrates tätig werden.

(7)

- a) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsrates werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Verbandsrates endet am Schluss des ordentlichen Verbandstages, der im fünften Jahr nach der Wahl stattfindet. Die Wiederwahl ist zulässig.

Unabhängig von der Amtszeit scheidet ein Mitglied bzw. ein Ersatzmitglied des Verbandsrates aus, wenn:

- es Angestellter des Verbandes wird,
 - es sein Amt als Verbandsratsmitglied niederlegt,
 - es aus seiner Organstellung ausscheidet oder nicht nur vorübergehend beurlaubt wird,
 - es vom Verbandstag abberufen wird,
 - die Beendigung der Mitgliedschaft des Unternehmens im Verband wirksam wird.
- b) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter die nach § 9 (2) a) vorgesehene Zahl, rückt automatisch ein Ersatzmitglied nach. Sind Ersatzmitglieder der jeweiligen Rechtsform (Genossenschaften/Nichtgenossenschaften) nicht mehr vorhanden, sind zum nächsten Verbandstag weitere Ersatzmitglieder für diese Rechtsform zu wählen. Der Verbandsrat bleibt in diesem Fall bis zum Ablauf des Verbandstages, der eine Nachwahl durchgeführt hat, dennoch beschlussfähig.

Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit Ablauf der regulären Wahlperiode gemäß § 9 (7) a).

(8)

- a) Der Verbandsrat tagt mindestens viermal im Jahr.
- b) Auf Verlangen des/der Vorsitzenden, des Vorstandes oder eines Drittels seiner Mitglieder ist der Verbandsrat unverzüglich einzuberufen.
- c) Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- d) An den Sitzungen des Verbandsrates nimmt der Vorstand in der Regel teil. Hiervon unbenommen ist das Recht des Verbandsrates auf interne Sitzungen.
- e) Der/Die Verbandsratsvorsitzende kann zu den Sitzungen auch Gäste hinzuziehen.

(9)

- a) Die Beratungen des Verbandsrates werden von seinem/seiner Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem/einer Stellvertreter(in), unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und ebenso geleitet.

- b) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- c) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, in den Fällen des § 10 (1) e), n), o) und p) jedoch mit der Mehrheit von Dreiviertel seiner anwesenden Mitglieder.
- d) Der Beschluss über genossenschaftsrelevante Themen, insbesondere die Prüfungsgebührenordnung, kommt nach § 10 (2) nur wirksam zustande, wenn die Mehrheit der Verbandsratsmitglieder aus dem genossenschaftlichen Bereich diesem zustimmt. Dabei sind die Prüfungsgebühren so zu bemessen, dass für den Prüfungsbereich der Grundsatz der Kostendeckung gesichert wird.
- e) Der Verbandsrat ist berechtigt, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder im Wege von Fernkommunikationsmedien, ohne Einberufung einer Sitzung zu fassen, wenn dieser Verfahrensart kein Verbandsratsmitglied schriftlich widerspricht. Das schriftliche Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Verbandsrates zu regeln.
- f) Über die Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Verbandsrates bzw. bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- g) Die Tätigkeit des Verbandsrates ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet, Sitzungsgelder können gewährt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag von Vorstand und Verbandsrat.

(10)

Der Verbandsrat ist berechtigt, Arbeitsgemeinschaften und Fachausschüsse des Verbandes zu gründen und aufzuheben.

§ 10 Beschlussgegenstände des Verbandsrates

(1)

Der Beschlussfassung des Verbandsrates unterliegen:

- a) die Erarbeitung von Leitlinien für die Arbeit des Verbandes in Vorbereitung des Verbandstages,
- b) die strategische Ausrichtung des Verbandes,
- c) die Stellungnahme zu allen wichtigen Verbandsangelegenheiten und Fragen der Wohnungspolitik,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern sowie die Begründung bei einer getroffenen Ablehnung,
- e) die Berufungsentscheidung bei Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 (8),

- f) die Bestätigung des Wirtschaftsplanes,
- g) die Bestätigung des vom Vorstand vorgelegten Stellen- und Strukturplanes,
- h) die Einwilligung zum Erwerb, zur Veränderung und zur Veräußerung von Beteiligungen des Verbandes an anderen Unternehmungen, die wohnungswirtschaftliche Dienstleistungen erbringen,
- i) die Zustimmung zur Begründung und Kündigung von Mitgliedschaften sowie vertraglichen Beziehungen an und zu anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen, die wohnungswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten,
- j) die Einwilligung zum Erwerb und zur Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und von Rechten an Grundstücken,
- k) Regelungen zur Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion für Unternehmen entsprechend § 10 (1) h), an denen Beteiligungen bestehen,
- l) die Bestellung sowie die Feststellung der Anstellungsbedingungen der Mitglieder des Vorstandes,
- m) die vorläufige Amtsenthebung eines Vorstandes aus wichtigem Grund,
- n) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB,
- o) die Festsetzung des Zeitpunktes, des Tagungsortes bzw. der Form des Verbandstages, Vorschläge für die Tagesordnung, die Wahlordnungen und die Geschäftsordnung des Verbandstages, wenn der Verbandstag von ihm einberufen wird.

(2)

Die Beschlussfassung über genossenschaftsrelevante Themen, insbesondere die Genehmigung der Prüfungsgebührenordnung (§ 5 (4) d), § 9 (9) d)) obliegt ausschließlich den Verbandsratsmitgliedern aus dem genossenschaftlichen Bereich.

(3)

Dem Verbandsrat obliegen folgende weitere Aufgaben:

- a) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags zur Ergebnisverwendung und der Entlastungsfähigkeit des Vorstands,
- b) dem Verbandstag die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen,
- c) dem Verbandstag über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 11 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Dem Vorstand soll mindestens ein Wirtschaftsprüfer angehören. Gehört dem Vorstand kein Wirtschaftsprüfer an, so muss ein Wirtschaftsprüfer als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.

Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei die besondere Vertretung und Verantwortlichkeit für den Prüfungsbereich gemäß § 11 (2) und (4) zu beachten ist.

Ehemalige Verbandsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung als Vorstand bestellt werden, es sei denn der Verbandstag stimmt einer vorzeitigen Bestellung zu.

Ist ein Wirtschaftsprüfer als Vorstand bestellt, trägt er die Bezeichnung Prüfungsdirektor. Ein angestellter Wirtschaftsprüfer kann zum stellvertretenden Prüfungsdirektor ernannt werden.

(2)

Soweit es die Vorbereitung, Durchführung, Organisation und Nachbereitung von Prüfungsmaßnahmen und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten betrifft, üben - ungeachtet der Gesamtverantwortung des Vorstandes - die für den Geschäftsbereich Prüfung zuständigen Vorstandsmitglieder ihr Amt unter eigener Verantwortung aus.

Die für den Prüfungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieder sind bei Erfüllung ihrer prüfungsbezogenen Aufgaben weder an Beschlüsse des Vorstandes noch an Beschlüsse anderer Verbandsorgane gebunden. Den für den Prüfungsbereich zuständigen Vorstandsmitgliedern obliegt die alleinige Vertretung des Verbandes, soweit es Maßnahmen der Prüfung einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung und damit im Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte betrifft. Die Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder in den übrigen Geschäftsbereichen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit im Prüfungsbereich, des Risikomanagements und der Risikovorsorge, wird hierdurch nicht berührt.

(3)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes eigenverantwortlich.

Der Vorstand beachtet die Regeln ordnungsgemäßer Verbandsführung. Verletzt er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters schuldhaft, so haftet er dem Verband gegenüber auf Schadenersatz.

Der Vorstand stimmt die Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Verbandes mit dem Verbandsrat ab.

Der Vorstand informiert den Verbandsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verband relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolagen und des Risikomanagements.

Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Verbandsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher fest. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Verbandsrates rechtzeitig vor den Sitzungen zugeleitet.

(4)

Soweit es die Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung von Prüfungshandlungen i.S.v. § 3 (1) b) i.V.m. § 3 (3) einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten betrifft, besteht die aus dem Gesetz, der Berufsordnung oder dieser Satzung folgende Verpflichtung der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit auch gegenüber dem Verbandsrat, dessen Mitgliedern sowie dessen Ausschüssen.

Der Prüfungsdirektor und sein Stellvertreter üben ihr Amt unter eigener Verantwortung aus. Sie sind insoweit an Weisungen und Vorgaben anderer Verbandsorgane nicht gebunden. Im Rahmen ihrer Organisationsbefugnis und Personalverantwortung treffen sie die erforderlichen Vorkehrungen, dass Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Angaben, die ihnen oder den mit Prüfungsaufgaben betrauten Mitarbeitern oder beauftragten Dritten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind, weder innerhalb noch außerhalb des Verbandes in unbefugter Weise verwertet werden.

(5)

Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch den Verbandstag widerrufen werden.

(6)

Anstellungsverträge und die damit verbundenen Vergütungsregelungen zuzüglich Auslagenersatz mit Vorstandsmitgliedern werden auf die Dauer der Bestellung auf Grundlage der vom Verbandsrat hierzu gefassten Beschlüsse abgeschlossen. Der/Die Verbandsratsvorsitzende unterzeichnet namens des Verbandes die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Verbandsrat, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist der Verbandstag zuständig.

(7)

Der Verbandsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch den Verbandstag vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verbandsrates. Der Verbandstag ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist anlässlich des Verbandstages mündlich Gehör zu geben.

(8)

Der Verbandsrat beruft eine(n) Vorsitzende(n) des Vorstandes. Er/Sie trägt die Bezeichnung Verbandsdirektor(in).

(9)

gestrichen

(10)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Geschäftsverteilung regelt. Die Geschäftsordnung ist vom Verbandsrat zu bestätigen.

(11)

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verbandsrates für abgegrenzte Tätigkeitsbereiche Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen:

- Prüfungsbereich,
- Steuern,
- wohnungswirtschaftliche Angelegenheiten,

Besondere Vertreter für den Prüfungsbereich müssen Wirtschaftsprüfer sein und können den Verband in diesem Bereich allein vertreten.

Besondere Vertreter für den Bereich Steuern müssen Steuerberater sein und können den Verband in diesem Bereich allein vertreten.

Die Besonderen Vertreter in den anderen Bereichen vertreten den Verband nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied.

(12)

Die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsgremien in anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung durch den Verbandsrat. Der Vorstand informiert den Verbandsrat jährlich über den umfang der Nebentätigkeiten mit dienstlichem Bezug.

(13)

Der Vorstand berichtet dem Verbandsrat regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über die wirtschaftliche Entwicklung der Verbandsbeteiligungen und seine Entscheidungen in Funktion eines Gesellschafters

(14)

Die Mitglieder der Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften werden vom Vorstand berufen und abberufen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft in Fachausschüssen und Arbeitsgemeinschaften ist vom Mitglied an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist an ein Anstellungsverhältnis beim Verbandsmitglied oder dessen Tochterunternehmen gebunden, das die Mitgliedschaft beantragt hat.

§ 12

Geschäftsführung und Rechnungslegung

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres bis spätestens 31.03. des Folgejahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, GuV, Anhang aufzustellen.

(2)

Die Kosten des Verbandes werden durch Beiträge, Umlagen sowie Entgelte für erbrachte Prüfungs- und sonstige Dienstleistungen gedeckt. Die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung des Verbandes müssen sich in angemessenen Grenzen halten; für die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist in angemessenem Umfang Sorge zu tragen.

(3)

Der Vorstand hat alljährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Verbandsrat zur Bestätigung vorzulegen. Er hat den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung analog § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz prüfen zu lassen. Darüber hinaus wird jährlich ein Geschäftsbericht erstellt.

§ 13 Organe des GdW

(1)

Die Delegierten zum GdW-Verbandstag werden vom Verbandstag auf der Grundlage des vom GdW mitgeteilten Delegiertenschlüssels gewählt. Der Verbandstag beschließt dazu eine Wahlordnung.

(2)

Jedes ordentliche Mitglied kann Vorschläge für die Wahl der Delegierten zum GdW-Verbandstag unterbreiten.

(3)

Die Voraussetzungen für die Kandidatur und die Wahrnehmung des Amtes entsprechen analog denen für Verbandsratsmitglieder gemäß § 9 (2) c). Die Vorschläge zur Wahl der Delegierten müssen mindestens sechs Wochen vor der Wahl dem Vorstand vorgelegt werden.

(4)

Die Auswahl der Verbandsratsmitglieder des GdW und der Vorschlag für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des GdW erfolgen entsprechend der Satzung des GdW. Sie müssen dem Verbandsrat oder dem Vorstand des vtw angehören.

Über die Nominierung und Rücknahme der Nominierung wird in gemeinsamer Sitzung des Verbandsrates mit dem Vorstand entschieden.

Scheidet ein Vertreter des vtw in einem Organ des GdW aus dem Verbandsrat des vtw aus, so ist das Mandat durch Neunominierung durch den Verbandsrat und den Vorstand für die verbleibende Amtsperiode des Organs im GdW zu besetzen.

§ 14 Auflösung

(1)

Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch die übrigen im Vereinsrecht geregelten Fälle.

(2)

Verbleibt nach Deckung aller Verpflichtungen ein Vermögen, so entscheidet der Verbandstag über dessen Verwendung.